Ein weiterer Vorschlag ging bahin, als Verwaltungsgerichte erster Instanz die Stadträthe und die Amtshauptmannschaften, und zwar nöthigenfalls unter Ausbildung ber letzteren zu Kollegialbehörden, zu konstituiren.

=10

Det

=111

=81

.89

=91

=115

=13

bie

=19

=111

=81

THE

971

979

QII.

pm

.90

377

=3(

201

112

BII

1

190

=111

390

dil

ind

Ш

911

BII

119

=11

90

1191

×111

119

Bu

110

神

int

Endlich wurde folgende Anregung gegeben:

man solle davon absehen, besondere Berwaltungsgerichte unterer Instanz einzusehen, sondern die Zuständigkeit der Behörden, wie sie auf dem Organisationsegesehe beruhe, bestehen lassen; man solle aber Grundsähe über ein mündliches, öffentliches und soweit thunsich kontradiktorisches Bersahren ausstellen und diezienigen Fälle bestimmen, in denen nach diesem Bersahren vor den an sich zusständigen Behörden, also in einem Stadium, in welchem die Nechtse und Ersmessensgen nicht getrennt würden, zu verhandeln sei. Dies biete zugleich die Möglichkeit, das Bersahren nicht auf die Fälle der eigentlichen streitigen Berswaltungssachen zu beschränken, sondern auch andere dazu geeignete Fälle, namentslich alle solche, in welchen Neichse und Landesgesehe eine der Entscheidung voraussgehende mündliche Berhandlung oder ein Gehör der Betheiligten anordnen oder vorschreiben, daß da, wo ein Berwaltungsstreitversahren bestehe, die betreffende Angelegenheit in diesem zu erledigen sei, jenem Bersahren zu unterstellen.

Bon den diese Anregung vertretenden Mitgliedern der Deputation wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß einem derartigen Berfahren auch die Fälle der Ertheilung und Entziehung gewerblicher Konzessionen unterstellt werden könnten, ferner die Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Bereinen nach dem neuen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Das letztere, meinte man, dränge eigentlich geradezu zur Schaffung eines solchen Bersfahrens.

Ferner wurde von den Bertretern dieser Gedanken darauf hingewiesen, daß diese Gesftaltung der Sache die Möglichkeit bieten werde, auch Bausachen hereinzuziehen. Gerade für sie werde in weiten Kreisen das Bedürfniß gefühlt, durch Schaffung eines geeigneten Bersahrens den Betheiligten die Füglichkeit zu gewähren, durch mündliche Berhandlung ihren Einfluß auf die behördlichen Entscheidungen geltend zu machen. Db die Unterstellsung der Bausachen unter die Ansechtungsklage diesem Bedürfnisse genügen werde, sei bei der Konstruktion der Ansechtungsklage zu bezweiseln.

Es soll gleich hier die Bemerkung eingeschaltet werden, daß der Gedanke, für Bausachen die Gewähr mündlicher Berhandlung zu bieten, auch bei solchen Mitgliedern der Deputation Spmpathien fand, welche der hier besprochenen Anregung sonst ablehnend gegenüberstanden. Man glaubte indeß, der weiteren Bersolgung dieses Gedankens bei dieser Gelegenheit entsagen zu sollen, weil in dem inzwischen bekannt gewordenen im Ministerium des Innern aufgestellten Entwurfe zu einem allgemeinen Baugesetze eine mündliche Berhandlung in gewissen Fällen in Aussicht genommen ist und die Berathung dieses Baugesetzentwurfs daher Gelegenheit bieten werde, der Frage weiter nachzugehen.

Dhne weiteres senchtet ein, daß, wenn man der soeben besprochenen Anregung folgen wollte, ein von dem abgelehnten Entwurse in seinem Ausban erheblich abweichender Entwurf hätte ausgestellt werden müssen. Als ein besonderer Borzug dieses Borzehens wurde noch bezeichnet, daß der vielsach bei den Berathungen der ersten Kammer ausgesprochenen Besürchtung, es könnte durch die bisherige Fassung zu tief in die bewährte Behördens organisation und Behördenzuständigkeit eingegriffen werden, der Boden entzogen werden würde, wiewohl von den Bertretern der Königlichen Staatsregierung zener Besürchtung entschieden widersprochen und der Beweis dasür angetreten wurde, daß durch den vorzelegten, aber abgelehnten Entwurf an der bestehenden Organisation der Behörden überhaupt nichts geändert werden sollte und daß, wenn die Besürchtung vor solcher Aenderung saut geworden sei, dies wohl nur auf Misverständnisse zurückzusühren gewesen sei.